

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26

Ausgegeben Oppeln, den 28. Juni 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 34 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 28 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 277; Warnung vor dem Genuß eisalter Getränke und Mineralwässer, S. 277; Aufhebung mehrerer landespolizeilicher Anordnungen, S. 278; Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, betreffend Ueberwachung von Geflügelausstellungen, S. 278, betreffend Geflügelendungen aus Italien, S. 279, betreffend Schutz gegen Geflügelcholera und Hühnerpest, S. 279, betreffend Schutz gegen Tollwut, S. 279; Belohnung für Ermittlung des flüchtigen Maurers Amand Schwan aus Braunsau, S. 280; Lotterie des Schlesischen Vereins für Pferdezucht pp. in Breslau, S. 280; Ferien des Bezirksausschusses, S. 280; Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst, S. 281; Verlegung der Diensträume der Generalkommission in Breslau, S. 281; Abnahme der Rechnung über den Sicherheits- und Tilgungsfonds Schlesisch landwirtschaftlicher Pfandbriefe für 1912, S. 281; Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau, S. 281; Umgegendung domänenfiskalischer Dorfaußenparzellen zu Kraschew, S. 281; Wohnnismahme des konfessionierten Marktseiders Thomas Klenzjar zu Pleß, S. 282; Viehseuchen, S. 282; Personalmeldungen, S. 282.

Reichsgesetzblatt.

609. Die Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4228 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 18. Brauereimaschinenausstellung in Berlin 1913, vom 8. Juni 1913, unter

Nr. 4229 eine Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen für die Kolonie Neuseeland, vom 12. Juni 1913, und unter

Nr. 4230 eine Bekanntmachung, betreffend Strombeträge, vom 17. Juni 1913.

Preussische Gesetzsammlung.

610. Die Nummer 28 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11295 das Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Bundeskultur und der inneren Kolonisation, vom 28. Mai 1913, und unter

Nr. 11296 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Celle nach Braunschweig, vom 18. Januar 1912.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

562. Bekanntmachung. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen usw. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren eruche ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank feilgibt anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° C abzugeben, und das Publikum vor dem Genuß eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

gk. Bosse.

An den Kgl. Herrn Regierungspräsidenten, Herrn Dr. v. Bitter, Hochwohlgeboren in Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 3. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

611. Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) sowie des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Befestigung von Anstedenstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 311) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die landespolizeilichen Anordnungen

1. vom 23. August 1899 (Amtsblatt Seite 268) betreffend verschärfte Desinfektion von Eisenbahnwagen,
2. vom 3. September 1902 (Amtsblatt Seite 301) betreffend Maßregeln gegen die Tuberkulose, *)
3. vom 22. Dezember 1907 (Amtsblatt Seite 446) betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, Verbot des Weggebens ungekochter Milch aus Sammelmolkereien),
4. vom 19. September 1908 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 38) betreffend Bekämpfung der Influenza der Pferde, *)
5. vom 19. Juni 1911 (Amtsblatt Seite 247) betreffend Erhitzung der Magermilch usw. in den Sammelmolkereien,

werden hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stösch.

I f. XII. 1006.

*) Anmerkung: Zu Ziffer 3 und 5 der vorstehend en Anordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Erhitzung der Milch und Molkereierhäute in Sammelmolkereien hienach durch andere Bestimmungen, namentlich durch die §§ 27, 28 und 168 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) ersetzt worden sind.

612. Viehseuchepolizeiliche Anordnung, betreffend

Ueberwachung von Geflügelausstellungen.

Zum Schutze gegen die **Geflügelcholera** und die **Hühnerpest** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 20 km um diesen Ort beschriftet werden, sind nach Abgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchefrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranker und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamten und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus, oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen amtstierärztlich festgestellt, so ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu verfahren.

7. Zuwiderhandlungen unterliegen den Straf-

vorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

8. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 1903 (Amtsblatt Seite 408) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I. f. XII. 1006.

613. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Geflügelsendungen aus Italien.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Pöchnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Sämtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen sind bei der Entladung auf der Eisenbahn amtstierärztlich zu untersuchen; sie dürfen nicht von der Entladestelle entfernt werden, bevor diese Untersuchung stattgefunden hat.

2. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht oder nicht seucheverdächtig befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigung des beamteten Tierarztes zu erteilen; liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransports unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf erst dann zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchensfreiheit der Tiere ergeben hat.

Die Abschachtung von Tieren und die Ausföhrung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor erneuter amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

3. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung beim Entladen (Ziffer 1) der Sendung die Geflügelcholera oder die Pöchnerpest, oder deren Verdacht festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu verbieten und unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benach-

richtigen, die weitere Bestimmung nach den einschlägigen viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu treffen hat.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird die landespolizeiliche Anordnung vom 3. August 1901 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 31) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I. f. XII. 1006.

614. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Pöchnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsblatt Seite 300) betreffend Mafregeln gegen die Geflügelcholera mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidweeden ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im übrigen nur in Wagen, Kässen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herausfallen von Kot und Streu verhindert.

2. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 20. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I. f. XII. 1006.

615. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortshofen, einschließ-
lich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke
Cosel, Klobitz, Randzin Bogorzellek, Benartow-
itz, Kuchnizka, Rabiniek, Medar-Blechhammer,
Alt Cosel, Brzezek, Gysfowa, Venkau, Kalschowa,
Kokitsch, Januschkowitz, Bielmitzowitz, Rogau,
Fischerei, Wiegischütz, Gomorno, Boborschan,
Nesselwitz, Juliusburg, Bickau, Bogentard, Ven-
schütz, Klein Nimsdorf, Krzanowitz, Langleben,
Birchwitz, Dembowa, Sudowitz, Reinsdorf,
Kobeltwitz, Panksaierz und Gysfel im Kreise
Cosel, Krasfowa im Kreise Groß Strehliß,

Dobersdorf und Twardawa im Kreise Neu-Stadt O., bilden einen Sperrbezirk.

In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde, auch während der Nacht, so festzulegen (anzuketten oder einzusperrn), daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Verührung kommen können. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

Die Verwendung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angekettet, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde sind für die Dauer des Dienstgebrauchs von der Festlegung befreit.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann seitens der Ortspolizeibehörden auf besonderen Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrbezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren; die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist entsprechend zu benachrichtigen.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

4. Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betreffen werden, sind sofort zu töten. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsicher befugt.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 18. September 1913.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 24. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I. f. XII. 1032.

616. Der Maurer Amand Schwan aus Birawa, Kreis Cosel, 27 Jahre alt, ist wegen schwerer Körperverletzung vom königlichen Landgericht in Ratibor am 4. Juni 1912 zu 2 Jahren Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden. Am 5. November 1912 ist er bei einem Transport entwichen und entzieht sich seitdem der noch an ihn zu vollstreckenden Strafhast. Schwan soll sich in dem Orte Birawa und Umgebung aufhalten.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Genannten auf und sichere eine Belohnung von

— 200 Mark —

demjenigen zu, der durch seine Mitwirkung erreicht, daß die Festnahme des Verurteilten erfolgen kann.

Oppeln, den 21. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

Ia VI/V 4/728.

617. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 19. Juni d. Js. dem Schlesischen Verein für Pferde- und Pferderennen in Breslau die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1914 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu verreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 3842 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 Mk. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Februar 1914 in Breslau stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 25. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Wackerzapp.

I. E. VII. Nr. 741.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

578. Bekanntmachung. Gemäß § 5 des Geschäftsregulativs für die Bezirksausschüsse vom 28. Februar 1884 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksausschuß zu Oppeln während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1913 Ferien hält, und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Oppeln, den 6. Juni 1913.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

J. B.

Dr. Giehm.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

618. Prüfung für den einjährig- freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 18., 19. und 20. September 1913 stattfindenden Prüfung bis zum 1. August d. Js bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen W.-Ordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Antriebsblatt — Stück 35 — für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 19. Juni 1913.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

619. Die Diensträume der Generalkommission sind mit dem heutigen Tage von Berlinerplatz 1a nach dem neuen Dienstaufbau, Charlottenstraße 28 — am Förschenplatz — verlegt worden.

Die bisherige Telefonnummer — 2307 — ist beibehalten worden.

Breslau XIII, den 15. Juni 1913.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

Korb.

620. Bekanntmachung. Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnung über den Sicherheitsfonds der auf nicht inforporierte (dauerliche) Grundstücke ausgesetzten landschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1912 bis Ende März 1913 von dem durch Meistbeteiligte der Darlehensschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Schlesischen Landschaft geprüft und angenommen worden ist. Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe lit. D.

a) der Bestand am 31. März 1912 5 008 800 Mk. in Pfandbriefen, 18 680 Mk. in Forderungen und 5975,29 Mk. in bar;

b) die neue Jahreseinnahme 30 100 Mk. in

Pfandbriefen und 182 047,21 Mk. in bar; c) die Jahresausgabe dagegen 183 262,68 Mk. in bar.

Am 31. März 1913 ist hiernach ein Bestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von 5 038 900 Mk. in Pfandbriefen, 18 680 Mk. in Forderungen und 4759,82 Mk. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D. neben den auf den beliehenen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehenshypotheken der Landschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D. betrug am 31. März 1913 15 342 249,92 Mk.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inforporierten (dauerlichen) Grundigentum besteht in

38 767 350 Mk. 3 prozentigen	} Pfand- briefen lit. D.
140 213 900 Mk. 3 1/2 prozentigen	
44 739 300 Mk. 4 prozentigen	

Breslau, den 30. Mai 1913.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

621. Königliche höhere Maschinenbau- schule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reisezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatsbahnenverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der königlichen Geschützfabrik in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattprozis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 15. Oktober 1913.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

622. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. hier selbst beschlossen, daß die im Grundbuche von Kraschew Blatt 545 eingetragene domänenfiskalische Dorfsaue Artikel 338, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 9, in Größe von 14 ar 30 qm, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 34 in

Größe von	41 ar 40 qm,
Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 31 in	
Größe von	1 ha 74 ar 90 qm,
Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 157 in	
Größe von	19 ar 70 qm,
Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 6 in	
Größe von	38 ar 50 qm,

Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 148 in	
Größe von	23 ar 00 qm,
Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 176 in	
Größe von	43 ar 90 qm,
Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 395/5 in	
Größe von	39 ar 30 qm,
Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 67 in	
Größe von	40 ar 30 qm,
Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 107 in	
Größe von	1 ha 39 ar 10 qm,
Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 174 in	
Größe von	1 ha 42 ar 50 qm,
Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 385/192	
in Größe von	5 ar 60 qm,
Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 384/209	
in Größe von	29 ar 10 qm,
Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 1 in	
Größe von	29 ar 30 qm,
Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 329/40	
in Größe von	1 ha 80 ar 20 qm,
Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 404/216	
in Größe von	66 ar 90 qm,
Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 163 in	
Größe von	89 ar 40 qm,
Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 184 in	
Größe von	37 ar 80 qm,
Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 189 in	
Größe von	37 ar 50 qm,
Kartenblatt 8 Parzelle Nr. 105 in	
Größe von	1 ha 62 ar 40 qm,
Artikel Nr. 339 Kartenblatt 2 Par-	
zelle Nr. 140 in Größe von	2 ar 00 qm,
Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 142 in	
Größe von	3 ar 60 qm,
Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 155 in	
Größe von	4 ar 10 qm,

zusammen 13 ha 74 ar 80 qm,

von dem fiskalischen Gutsbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Kraschew vereinigt werde.

Die Ungemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 17. Juni 1913.

Der Kreisausschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Büke, Graf von Garnier,
von Bronzdynski.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 19. Juni 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Büke.

2. II. 1924.

623. Bekanntmachung. Der konzessionierte Marktscheider Thomas Klenczar hat seinen Wohnsitz in Pleß genommen.

Dreslau, den 19. Juni 1913.

Königliches Oberbergamt.
Schmelter.

624. Viehsuchen.
Festgestellt:

Schweinesuche. Kreis Beuthen O.S.: unter dem Schwarzviehbestande des Hausbesizers Thomas Gandra zu Brzegowik; Kreis Zabrze: Schwein des Hausbesizers Anton Andrzejowski in Ruda.

625. Personalausrichten
der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Oberlehrer Professor Felix Schimmel in Kreuzburg O.S., das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Brandmeister und Bezirkskohlensteinsegermeister Gottfried Siehne in Tarnowitz, das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Gemeindevorsteher Stephan Barczyk in Lohna, Kr. Lublitz, dem Gemeindevorsteher Anton Mostadek in Schwallentz, Kr. Rybnik, dem Aufseher Peter Maron in Städtisch Dombrowa, Kr. Beuthen O.S., dem Oberhauer Wilhelm Prosofski in Lassowitz, Kr. Tarnowitz, dem Häuer Albert Rembalski in Myslowitz, Kr. Rattowitz, dem penf. Eisenbahnschaffner Wilhelm Fiebig in Meisse.

Erteilt: die Konzession zum Weiterbetriebe der selbständigen Apotheke in Deutsch Krawarn, Kr. Ratibor, dem Apotheker Paul Bazarowicz aus Tilsit.

Bekräftigt: die Neuwahl des Mühlenbesizers Dr. Siegfried Kohn in Ottmachau als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Ottmachau für eine mit dem Tage der Amtseinführung beginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

Uebertragen: dem Königl. Förster Anders aus Mielepole, Oberförsterei Paruschowik, die Försterstelle in Lissa, Oberförsterei Schwarzwald, vom 1. Juli d. Js. ab.

Gestorben: Regierungsbureauälter Bachmann am 7. Juni d. Js.

Gewählt: vom Provinzialausschuß in der Sitzung am 7. Mai d. Js. an Stelle des Majoratsbesizers Grafen Brühl-Renard auf Groß Streblitz, der sein Amt niedergelegt hat, der Rittergutsbesizer, Kreisdeputierter Fritz Lorenz aus Peterwitz, Kr. Meisse, für den Rest der bis Ende März 1914 laufenden Wahlperiode

zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses Oppeln.

621. Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Rittergutsbesitzer Otto Hegencheidt in Ornontowitz, Kr. Pleß, dem Pfarrer Richard Scheich in Ober Kunzenborf, Kr. Kreuzburg, dem Pfarrer Johannes Moschel in Kreuzburg,

der Königl. Kronenorden 3. Klasse: dem Pfarrer Johannes Drost in Klein Strehlitz, Kr. Neustadt OS.,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gutsbesitzer Stanzel in Tschaidt, Kr. Cosel OS.,

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Gutsbesitzer Rudolf Märlander in Wersbel, Kr. Falkenberg OS.

Auszeichnungen

aus Anlaß des Regierungsjubiläums.

Roter Adlerorden vierter Klasse:

Albrecht, Regierungs- und Schulrat in Oppeln, Glaser, Königl. Lotterieleinnehmer, Bankier in Ratibor.

Junge, Rechnungsrat, Eisenbahnbetriebssekretär in Rattowitz,

Kleinwächter, Landgerichtsdirektor in Beuthen OS.

Freiherr von Reibnitz, Landesältester, Rittergutsbesitzer in Bohrau, Kr. Cosel.

Wienner, Stadtältester und Stadtrat in Rattowitz.

Königlicher Kronenorden 4. Klasse:

Buhrke, Obersekretär beim Landgericht in Ratibor.

Janitzel, Organist in Biskupitz, Kr. Labrze.

Riedel, Oberpostleinhnehmer in Beuthen OS.

Swaka, Gefängnisoberinspektor in Ratibor.

Verdienstkreuz in Gold:

Becker, Oberbahnassistent in Gleiwitz.

Dittel, Amtsvorsteher in Wanowitz, Kreis Beobischütz.

Freimuth, Rentmeister in Ornontowitz, Kreis Pleß.

Gehlmann, Zollassistent in Kłodnik—Oberhasen, Kreis Cosel.

Grünner, Amtsvorsteher in Laßwitz, Kreis Grottkau.

Hellmich, Eisenbahnbetriebssekretär in Oppeln.

Hoeneke, Hilfsprobiarantamtsverwalter in Grottkau.

Murgoth, Rentmeister und Brennereiverwalter in Rudnik, Kreis Ratibor.

Schreiber, Eisenbahnbetriebssekretär in Rattowitz.

Schwabe, Eisenbahnbetriebssekretär in Rattowitz.

Sobek, charakterisierter Postsekretär in Kreuzburg OS.

Staudacker, Oberbahnassistent in Rattowitz.

Verdienstkreuz in Silber:

Brysch, Gemeindevorsteher in Radun, Kreis Gleiwitz.

Pietrusch, Standesbeamter, Erbscholtzeibesitzer in Bürgsdorf, Kreis Kreuzburg OS.

Schinke, Amts- und Gemeindevorsteher in Weitzenberg, Kreis Neisse.

Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Hassa, Gemeindevorsteher, Oberschmelzer a. D. in Pfaffschna, Kreis Tarnowitz,

Kandziora, Gemeindevorsteher in Galembsa, Landkreis Rattowitz.

Kojsar, Gemeindevorsteher in Warschowitz, Kreis Pleß.

Pudalik, Gerichtsdienner in Beuthen OS.

Allgemeines Ehrenzeichen:

Brust, Eisenbahnwerkführer in Oppeln.

Czech, Dermalaschinenwärter in Eichenau, Landkreis Rattowitz.

Dombel, Auszügler in Schierokau, Kreis Lublitz.

Fiebler, Botenmeister bei der Eisenbahndirektion in Rattowitz.

Halupnik, Polizeiwachmeister in Beuthen OS.

Kontny, Gemeindevorsteher in Alstadt, Kreis Neustadt OS.

Krupka, Ortsbeher in Warschowitz, Kreis Pleß.

Malzahn, Regierungsabote in Oppeln.

March, Fleischermeister und Gastwirt in Ujest, Kreis Gr. Strehlitz.

Muthwill, Johann, Maschinenwärter in Birkenhain, Landkreis Beuthen OS.

Pömit, Fußgendarmeriewachmeister in Gr. Dombrowka, Landkreis Beuthen OS.

Radimersky, Gemeindefürsorge, Kolonist in Friedrichgrätz, Landkreis Oppeln.

Segel, Eisenbahnreferendariatlokomotivführer in Rosberg, Landkreis Beuthen OS.

Wischer, Gemeindevorsteher in Klein Bassewitz, Kreis Rosenberg.

Allgemeines Ehrenzeichen in Bronze:

Hirschel, Eisenbahnweichensteller in Ruda, Kreis Labrze.

Rote Kreuzmedaille dritter Klasse:

Oberbürgermeister Emanuel Warmbrunn in Neisse.

Charakter als Kommerzienrat:

Boeder, Generaldirektor in Friedenshütte, Stadtkreis Beuthen.

Ueberrufen: der Regierungsassessor Göttert in Dortmund der Königl. Regierung in Oppeln, der Forstassessor Walblinger in Hirschfeld der Königl. Oberförsterei Poppelau vom 1. Juni 1913 ab.

Angestellt: der Strafanstaltsaufseher auf Probe Paul Ullmann in Ratibor als Strafanstaltsaufseher bei der Strafanstalt in Ratibor vom 1. Juli 1913 ab.

Versetzt: der Regierungsassessor Dr. Nowag von der Veranlagungskommission in Beuthen OS. als Hilfsarbeiter an die Veranlagungskommission in Bonn.

Uebernommen: der Militärämter Gruner als Steuer supernumerar bei der Veranlagungskommission in Beuthen OS.

Angenommen: der Biollanwärter Hugo Hoppe zur Ableistung der dreijährigen unentgeltlichen Probefristzeit als Regierungssupernumerar vom 19. Juni d. Js. ab.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Paul Koch zu Rybnik OS. zum Oberlehrer mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab und dem Königlichen Gymnasium in Rybnik OS. überwiesen.